

1. Ziel und Grundlage der Förderung

„ArBOr“ ist ein Förderprogramm, mit dem die Stadt Köln beabsichtigt, die langjährig etablierte unabhängige Beratungsstruktur für arbeitslose, erwerbslose sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen in Köln aufrecht zu erhalten. Arbeitslosigkeit ist in einer Großstadt wie Köln eine dauerhafte Problemlage, der im Sinne aller Bürger*innen entgegengewirkt werden muss. Veränderungen und Wandel in der Wirtschaft und bei abhängiger Beschäftigung führen immer wieder zu vermehrter Arbeitslosigkeit und in der Folge zu einer Belastung der Stadtgesellschaft.

Durch die Förderung wird die Bereitstellung eines niedrighschwelligen Angebotes für arbeitslose, erwerbslose sowie von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, die der Orientierung und Beratung bedürfen, ermöglicht. Tiefer gehende Einzelberatungen werden im Gesamtsystem von der landesgeförderten „Beratungsstelle Arbeit“ durchgeführt, auf die in den niederschwelligen Angeboten verwiesen werden soll.

Für die Förderung sind die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit (nachfolgend „Allgemeine Bewilligungsbedingungen“) in der Fassung vom 01.01.2021 maßgeblich, soweit dieses Förderprogramm nichts Abweichendes ausdrücklich regelt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst Maßnahmen, mit denen der Zielgruppe der Zugang zu Orientierung und Beratung ermöglicht wird.

Förderfähig sind Vorhaben in den Bereichen

- (Erst-)Beratung der Zielgruppe
- Orientierungs- und Informationsangebote

Das können beispielsweise sein:

- Offene Begleitangebote
- Zielgruppenspezifische Ansprache
- Gruppenangebote
- Verweisberatung zu anderen Angeboten

Es können auch mehrere Bereiche adressiert werden.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen. Bei diesen soll, unabhängig von der Rechtsform und der Organisation, ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck im Vordergrund stehen. Bereits in Köln operierende soziale Träger, Bildungseinrichtungen, Vereine und andere Akteure, die bereits in den Stadtteilen aktiv sind, sind aufgrund des bereits vorhandenen vernetzten Arbeitens insbesondere zur Antragsstellung aufgefordert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

3.2. Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung ist mit den geforderten Angaben beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln einzureichen.

Anträge sind grundsätzlich in elektronischer Form zu stellen. Der Eingang der Unterlagen wird elektronischer Form bestätigt.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Eventuell fehlende Unterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

4. Ausgestaltung der Förderung

4.1 Höhe der Fördersummen

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Festbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger*in nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Für jedes Projekt stehen im Haushaltsjahr 2022 insgesamt höchstens Mittel in Höhe von 15.500,- Euro zur Verfügung. Für zukünftige Haushaltsjahre ergibt sich die Fördersumme aus dem jeweiligen Haushaltsplan.

Der Eigenanteil beträgt 10 % der Fördersumme.

Es darf unter Berücksichtigung weiterer Einnahmen wie Sponsorengelder, Förderungen durch Stiftungen, andere Fördermittel nicht zu einer Überfinanzierung kommen.

4.2 Förderfähige Kosten

- Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes Vorhaben gewährt (Projektförderung).
- Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Projekts entstehenden Personal- und Sachkosten.
- Zu den projektbezogenen Personalkosten zählen beispielsweise Honorare, projektbezogene Sachkosten können u.a. Druckkosten, Raummieten, Beschaffung von Verbrauchsmaterialien sein.

4.3 Voraussetzungen für die Förderung

Es können nur Projekte gefördert werden, die unter die in Punkt 2 dieses Förderprogramms genannten Förderbereiche fallen.

Der/die Antragsteller*in weist die Finanzierbarkeit der Maßnahme nach. Neben einer Projektbeschreibung muss auch ein Kosten- und Finanzierungsplan mit dem Antrag vorgelegt werden.

Die Projektbeschreibung beinhaltet die folgenden Punkte:

- Beschreibung des Angebotes, Begründung, warum es als zielführend erachtet wird und wie das Projekt/die Maßnahme funktionieren soll
- Nachweis der fachlichen Kompetenzen des im Projekt tätigen Personals. Vorausgesetzt wird eine Qualifikation in der sozialen Arbeit. Ausnahmen können mit dem Fördermittelgeber abgestimmt werden

- Zeitraum der Umsetzung, Öffnungszeiten
- Zielgruppe des Projekts/der Maßnahme
- Erwartete Ergebnisse und soweit möglich Wirkungen und wie diese dokumentiert werden sollen

4.4 Projektzeitraum

Der Projektzeitraum muss beschrieben werden. Dieser ist grundsätzlich auf ein Kalenderjahr begrenzt. Nach Ablauf des ersten Förderzeitraums ist eine Weiterförderung auf Antrag nicht ausgeschlossen.

5. Hinweis- und Mitteilungspflichten

Zur Unterstützung des/der Fördermittelempfängers/in bei der Erfüllung der in Punkt II Nr. 12 und III Nr. 2 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen geregelten Hinweispflichten wird ein entsprechendes Muster zur Verfügung gestellt.

Mit jedem Mittelabruf ist der Einsatz des Projektpersonals für den jeweiligen Zeitraum des Mittelabrufs zu bestätigen. Eine Auszahlung der monatlichen Pauschale für die Personalkosten erfolgt nur, wenn das jeweilige Personal mehr als 50% der monatlichen Arbeitszeit im Einsatz war.

6. Qualitätssicherung und Steuerungsstrukturen

Der/die Fördermittelempfänger*in hat Nachweise über die verwendeten Mittel vorzulegen – näheres regelt der Förderbescheid.

Die Stadt Köln wird den/die Fördermittelempfänger*in bei der Umsetzung des Projekts/der Maßnahme begleiten und mit dem Förderbescheid die Anforderungen an ein Berichtswesen mitteilen. Dieses dient dazu, die an den/die Fördermittelempfänger*in gestellten Mindestanforderungen zu dokumentieren, bildet aber auch die Grundlage für die Weiterentwicklung des Förderprogramms. Zur Steuerung und zum Austausch mit den Fördermittelempfänger*innen wird die Stadt Köln alle Beteiligten jährlich zum einem sog. "Runden Tisch" einladen.

7. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt ab 01.01.2022 in Kraft.